

Datum 23.11.2020
Nr.: RA-449/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Nico Köhler (AfD-Stadtratsfraktion)
Köhler, Nico
Sänger, Frank
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zu RA-421/2020 - Bevorratung mit Infektionsschutzmitteln

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ratsanfrage RA – 421/2020 wurde von Herrn Bürgermeister Runkel mit dem Verweis auf eine vorgebliche Unzulässigkeit nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates zurückgewiesen.

Wir teilen diese Auffassung nicht. Im aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 24.01.2019 (AZ.: 1 K 672/18) wurde festgestellt, dass der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Gemeindeordnung nicht definiert wurde und somit auszulegen ist. Was eine einzelne Angelegenheit ist, kann inhaltlich nach den, im Urteil genannten Grundsätzen bestimmt werden. Eine zu restriktive Handhabung ist aber nicht sachgerecht.

Die Einsatzbereitschaft der Stadtverwaltung in der Corona-bedingten Ausnahmesituation ist ein konkreter Lebenssachverhalt, welcher der Fragestellung zugänglich ist. Auch die Fragestellungen zu Überlegungen und Plänen der Verwaltung sind in diesem Zusammenhang ein legitimes Auskunftsbegehren (welches einen engen Zusammenhang zum Sachverhalt der Einsatzbereitschaft der Stadtverwaltung aufweist), da aus diesen Überlegungen und Plänen konkretes Verwaltungshandeln erwächst. Schließlich ist der einzelne Stadtrat konkret in die Sacharbeit eingebunden und benötigt Informationen zu Vorgängen in der Verwaltung für die ordnungsgemäße Ausübung seines Mandates.

Ein Auskunftsersuchen zur einer allgemeinen Angelegenheit, welches dem Stadtrat in Form des Quorums nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorbehalten bleibt, erkenne ich jedenfalls nicht.

Ich bitte daher erneut um Beantwortung meiner folgenden Fragestellungen:

1. Bevorraten die Stadt Chemnitz oder ihre nachgeordneten Struktureinheiten Infektionsschutzmaterial für örtliche Bedarfsträger oder ist der Aufbau einer solchen Reserve vorgesehen?
2. Sofern eine Bevorratung noch nicht abgeschlossen ist: Welche Zielgrößen werden angestrebt?
3. Sofern keine Bevorratung bei der Stadt Chemnitz erfolgt: Wie wird sichergestellt, dass bei Lieferengpässen örtliche Bedarfsträger mit entsprechendem Material versorgt werden können?
4. Stehen für eine Bevorratung Haushaltsmittel zur Verfügung und wenn ja, in welchen Produktsachkonten?

Freundliche Grüße

Nico Köhler (Stadtrat)
Frank Säger (Stadtrat)

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.